

Magdeburg, den 05.09.2016
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Hinweis:

Magdeburg, den 05.09.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 170. Präsidiumssitzung am 06.06.2016 der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 170. Präsidiumssitzung am 6. Juni 2016 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 04.08.2016 versandten Niederschrift zur 170. Präsidiumssitzung am 6. Juni 2016 eingegangen.

Magdeburg, den 08.09.2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3 **Kinderförderungsgesetz (KiFöG);
Anwendungsfragen und Novellierung
Gespräch mit Frau Ministerin Grimm-Benne, Ministerium für
Arbeit, Soziales und Integration**

Anlagen Entwurf einer Verordnung nach § 11a KiFöG vom 26.08.2016

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme
Diskussion mit der Ministerin***

Begründung:

Im Präsidium hatten wir vereinbart, dass wir Frau Ministerin Grimm-Benne zu einem Gespräch mit dem Präsidium einladen. Dieser Verabredung folgend, wird Frau Grimm-Benne ab 10:00 Uhr zur Diskussion zur Verfügung stehen. Frau Grimm-Benne ist, wie Sie wissen, die wesentliche Urheberin des derzeit gültigen KiFöG. Bisher sind alle Versuche gescheitert, sie zu einer pragmatischeren Lösung für das KiFöG zu gewinnen, insbesondere die wesentlichen Entscheidungen wieder zusammenzuführen auf der Ebene der Gemeinden. Es gibt immer wieder Gerüchte, das Ministerium plane im Gegenteil das KiFöG noch stärker an die Landkreise zu binden.

Es erscheint besonders wichtig, einerseits die Zusammenarbeit mit den „freien Trägern“ in der Diskussion noch einmal darzustellen. Der Landesgeschäftsstelle sind in den letzten 25 Jahren praktisch keine wesentlichen Probleme bei der Zusammenarbeit mit freien Trägern bekannt geworden, lediglich ein Fall in Naumburg und ein Fall im Landkreis Wittenberg hatten einmal für Verärgerung gesorgt. Andererseits sollten die finanziellen Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes klar angesprochen werden. Dabei geht es um die Parameter der Personalmessung ebenso wie um die Vereinbarungen mit den Trägern.

In dem Zusammenhang ist mit Datum vom 26.08.2016 der als Anlage beigelegte Entwurf einer Verordnung nach § 11a KiFöG vom Ministerium erstellt worden. In verschiedenen Gesprächen hatten Vertreter des Ministeriums vor allem darauf abgestellt, dass es eine Verordnung sein sollte, die keine Konnexitätsfolgen haben werde. Entsprechend inhaltsleer sind die

Vorgaben der Verordnung. Die bereits eingeleitete Anhörung unserer Mitglieder zeigt in den ersten Stellungnahmen, dass die Mitglieder den Inhalt der Verordnung eher mit Fassungslosigkeit zur Kenntnis genommen haben.

Ein weiterer Schwerpunkt des KiFöG in den nächsten Monaten wird die sogenannte „Evaluierung“ des Gesetzes sein, die 2017 abgeschlossen werden soll. Erster Gespräche mit den Wissenschaftlern, die diese Evaluierung federführend begleiten sollen, ließen - vorsichtig ausgedrückt - eine gewisse Praxisferne erkennen. Es wird also für einen Erfolg vor allem darauf ankommen, ob kommunale Praktiker die Chance haben, diese Evaluierung mit zu begleiten.

Magdeburg, den 12.09.2016

Präsidiumssitzung Nr.	171
Datum:	26.09.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker Referentin Elke Kagelmann
TOP 4	Stellungnahme zur Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
Anlagen	Entwurf einer Verordnung nach § 11a KiFöG vom 26.08.2016
Bisherige Beratung:	./.
Beschlussvorschlag:	<i>Kenntnisnahme</i>

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat dem Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 26.08.2016 den Entwurf einer Verordnung gemäß § 11 a KiFöG mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.09.2016 übersandt.

Nach Aufforderung vom 26.01.2016 durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, stellvertretend für die Landesregierung, war innerhalb der in § 11 a Abs. 5 KiFöG geregelten sechsmonatigen Frist ein Rahmenvertrag gemäß § 78 f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den in § 11 a Abs. 5 Satz 1 KiFöG genannten Verhandlungspartnern nicht zustande gekommen.

Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

Daher hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mit Schreiben vom 26.08.2016 gemäß der Regelung in § 11 a Abs. 5 Satz 2 KiFöG einen Entwurf für eine entsprechende Verordnung vorgelegt. Dieser Verordnungsentwurf ist in der *Anlage* beigelegt.

Für das Kostenblatt hat das MS zwei Alternativen entwickelt und um Mitteilung gebeten, welches Kostenblatt als Grundlage für die Kostenkalkulation gem. § 11 des Verordnungsentwurfs präferiert wird.

Die Verbandsmitglieder wurden mit E-Mail-Rundschreiben vom 31.08.2016 gebeten, der Landesgeschäftsstelle bis zum 20.09.2016 etwaige Anregungen, Hinweise oder Bedenken mitzuteilen.

Die Landesgeschäftsstelle wird auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft zu der Verordnung Stellung nehmen.

Magdeburg, den 12.09.2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 5 **Kommunalfinanzen**
5.1 ***Änderung und Ergänzung der zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung vom 07.11.2007***

Anlagen Konsultationsvereinbarung (Stand 07.09.2016)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer Änderung und Ergänzung der zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung vom 07.11.2007 „grundsätzlich“ zu. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, die Vereinbarung im Sinne des vorliegenden Entwurfs endzuverhandeln.

Begründung:

Nach der Landtagswahl vom März 2016 haben die neuen Koalitionäre vereinbart, als Konsultationsgremium zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung die schon vor der 6. Legislaturperiode bestehende „Finanzstrukturkommission“ wiederzubeleben und den von Minister a.D. Bullerjahn eingerichteten Stabilitätsrat nicht weiter zu betreiben. Infolge dieser Vereinbarung wurde zugleich verabredet, die im Jahr 2007 erarbeitete Konsultationsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung zu aktualisieren und auf einer neuen Basis abzuschließen.

In der zweiten Sitzung der Finanzstrukturkommission am 15.08.2016 wurde die so überarbeitete neue Konsultationsvereinbarung weitgehend ausverhandelt. Es gab noch Fragen der Konnexität bei Bundes- und Europarechts-Gesetzgebung zu behandeln und verschiedene redaktionelle Punkte einzuarbeiten. Die so nunmehr ausgehandelte Konsultationsvereinbarung soll jetzt in die Mitzeichnung der Ministerien gehen. Das Mitzeichnungsverfahren wurde eingeleitet.

Es bietet sich deshalb an, die nunmehr vorliegende Vereinbarung grundsätzlich im Präsidium zu besprechen und über deren Genehmigung einen Grundsatzbeschluss herbeizuführen. Soweit inhaltlich keine gravierenden Änderungen mehr eintreten, wird mit diesem Beschluss der Präsident und der Landesgeschäftsführer ermächtigt, die Konsultationsvereinbarung zu unterzeichnen. Sollte es substanzielle Änderungen geben, werden wir selbstverständlich die Vereinbarung noch einmal dem Präsidium vorlegen.

Magdeburg, den 08.09.2016
jl-ck

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Sternstraße 3
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Kommunalfinanzen**
5.2 ***Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2017***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 168. Sitzung am 15.02.2016 (TOP 3)
169. Sitzung am 05.04.2016 (TOP 3)
170. Sitzung am 06.06.2016 (TOP 4)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme und Aussprache***

Begründung:

In der Präsidiumssitzung am 06.06.2016 wurden die Erwartungen an die neue Landesregierung, die das Präsidium am 05.04.2016 auf Kloster Huysburg beschlossen hatte, verglichen mit der Koalitionsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wurde auch über die grundsätzliche Intention im Koalitionsvertrag zur Fort- bzw. Festschreibung des FAG im Zeitraum 2017 bis 2021 diskutiert.

Voraussichtlich in der 37. Kalenderwoche wird der Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Anhörung kommen. Derzeit gehen wir davon aus, dass nach der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die 1. Lesung des Gesetzentwurfs im Landtag im November 2016 stattfinden wird. Die 2. Lesung im Landtag wird voraussichtlich im Februar/März 2017 stattfinden, so dass das neue FAG voraussichtlich im 1. Quartal 2017 beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten kann.

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der FAG-Masse, wie im Koalitionsvertrag festgehalten, auf 1,628 Mrd. Euro vor. Angesichts der Kürzungsrunden in den letzten Jahren und der ursprünglich durch die Mittelfristplanung der letzten Landesregierung noch im Dezember 2015 angekündigten Absenkung der FAG-Masse auf rd. 1,3 Mrd. Euro bis 2020 ist die Festschreibung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro, bei gleichzeitiger Nichtanrechnung der Steuermehreinnahmen, der Bundesentlastung und der Konsolidierungsmaßnahmen grundsätzlich ein großer Erfolg.

Eine endgültige Bewertung hängt jedoch von den Konsequenzen der **neu vorgesehenen Evaluierungsklausel** ab. Demnach wird die Landesregierung zum 30. Juni 2018 dem Landtag über eine auf Basis der dann vorliegenden Jahresrechnungsstatistiken 2015 und 2016 sowie der Kassenstatistik 2017 vorgenommene Überprüfung der Angemessenheit berichten.

Bei der horizontalen Weiterentwicklung des FAG enthält der Koalitionsvertrag detaillierte Vorfestlegungen zum Ausgleichsstock (40 Mio. Euro), zur Investitionspauschale (150 Mio. Euro) und zur Auftragskostenpauschale (23 % der FAG-Masse). Die zukünftige Auftragskostenpauschale würde damit 374,4 Mio. Euro betragen.

Vorwegentnahme bei der Investitionspauschale

Neu ist die Vorwegentnahme bei der Investitionspauschale in Höhe der vorgesehenen Erhöhung der Investitionspauschale von 25 Mio. Euro. Von den insgesamt ab 2017 zur Verfügung stehenden 150 Mio. Euro 10 Mio. Euro sollen zur Förderung der kommunalen Investitionen in Sportstätten und in Feuerwehren über das Innenministerium als Zuwendung ausgereicht werden. Zudem sollen weitere 15 Mio. Euro zur Förderung der Investitionen in kommunale Krankenhäuser ausgereicht werden. Begründet wird dies vom Land mit dem in diesen Bereichen besonders hohen Investitionsbedarf.

Wir lehnen diese Vorwegentnahme ab, weil diese Mittel Landesmittel kompensieren sollen und nicht etwa als kommunale Mittel für die Ergänzungsfinanzierung zur Verfügung stehen. Dann kann jedoch von einer Erhöhung der Investitionspauschale um 25 Mio. Euro nicht mehr die Rede, sondern von einer Umschichtung der Budgets einzelner Ressorts in das FAG. Auch die FAG-Masse würde sich damit nicht real auf 1,628 Mrd. Euro erhöhen.

Zudem haben wir mit Blick auf den Brandschutz stets die Forderung aufgestellt, dass die Feuerschutzsteuer (§ 23 BrSchG) wieder vollständig an die Kommunen übertragen wird. Im Koalitionsvertrag wird festgehalten, dass die Feuerschutzsteuer im höheren Umfang an die Kommunen ausgezahlt werden soll. Jedoch sind uns entsprechende Pläne hierfür nicht bekannt. Man scheint nun mit der Vorkontingentierung dies umgehen zu wollen.

Bis zum 31.12.2013 war in § 2 KHG LSA (a.F.) geregelt, dass die Finanzierungsmittel nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu 70 v.H. vom Land und zu 30 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen sind. Gem. § 2 Abs. 3 KHG LSA (a.F.) wurde die Krankenhausumlage von den Landkreisen und kreisfreien Städten durch eine Umlage nach der Einwohnerzahl erhoben. Mit dem Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 18.12.2012 (GVBl. 2012, S. 641) wurde § 2 KHG aufgehoben. Zur Begründung wurde auf das im Rahmen von Herrn Prof. Dr. Deubel erstellte Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich („Der kommunale Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt – Bestandsaufnahme und Perspektiven bis zum Jahr 2020“) abgestellt. Das Gutachten hatte ausgeführt, dass es zwar in steuerstärkeren Ländern mit hohen Überschüssen in den Verwaltungshaushalten der Kommunen zugemutet werden kann, sich an den Investitionsfinanzierungen der Krankenhäuser zu beteiligen. Dies gelte jedoch nicht für die in Sachsen-Anhalt überwiegend finanzschwächeren Kommunen, denn diese müssten zur Refinanzierung auf Mittel der Investitionspauschale zurückgreifen oder neue Kredite aufnehmen. Mit der jetzigen Zweckbindung von rund 15 Mio. Euro wird die Krankenhausumlage gewissermaßen wiedereingeführt.

Erstaunlich ist diese Neuregelung auch deshalb, weil als Begründung der Abschaffung der bis einschließlich 2014 in § 16 FAG vorgesehenen Vorwegentnahme für finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte vom Ministerium für Finanzen argumentiert wurde, dass eine Beibehaltung des § 16 Abs. 2 FAG (alt) zu einem Mehraufwand bei der Bewirtschaftung und Ausreichung der Mittel führen würde, was mit der beabsichtigten Vereinfachung im Zusammenhang mit pauschalierten Weitergabe der Entflechtungsmittel nicht zu vertreten wäre.

Aufteilung eigener Wirkungskreis

Aufgrund der zuvor beschriebenen Vorfestlegungen im Koalitionsvertrag zur horizontalen Verteilung bezüglich Auftragskostenpauschale, Ausgleichstock und Investitionspauschale würde für den eigenen Wirkungskreis für die kommenden Jahre ein gleichbleibendes Volumen in Höhe von 1.053 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Daran schließt sich die Frage an, wie man die Höhe der bisherigen Besonderen Ergänzungszuweisungen für die kreisfreien Städte und Landkreise bemisst. Der Koalitionsvertrag führt hierzu interpretationsanfällig aus, dass die Verteilung der 1,628 Mrd. Euro auf die einzelnen kommunalen Gruppen auf der Grundlage und nach den jeweiligen proportionalen Anteilen des geltenden Finanzausgleichsgesetzes 2016 erfolgt. Das MF LSA hatte ursprünglich vorgeschlagen, hierfür die Anteile der Besonderen Ergänzungszuweisungen am eigenen Wirkungskreis laut FAG-Festsetzung 2016 heranzuziehen, wobei bei der Betrachtung des eigenen Wirkungskreises die Sonderzuweisungen gemäß § 4a (25 Mio. Euro) und §12a FAG (80 Mio. Euro) einbezogen werden sollten. Die Landesgeschäftsstelle sah die Berücksichtigung der Sonderzuweisungen §§ 4a und 12a FAG (2016) bei der Ermittlung der Anteile der Besonderen Ergänzungszuweisungen aus fachlicher Sicht grundsätzlich skeptisch und hatte daher vorgeschlagen, diese bei der Betrachtung des eigenen Wirkungskreises außen vor zu lassen. In der sich daraus ergebenden rechnerischen Konsequenz hätte sich eine Verschiebung zum einen von den Schlüsselzuweisungen zu den Besonderen Ergänzungszuweisungen und zum anderen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen ergeben.

Der Landkreistag hatte zudem einen weiteren Vorschlag unterbreitet, der aus Vereinfachungsaspekten eine Rundung der vom MF LSA ermittelten Ansätze für die besonderen Ergänzungszuweisungen vorsieht. Eine hierbei ursprünglich angedachte Streichung des § 8 (SGB XII) wurde nach Diskussionen zwischen LKT und SGSA zumindest auf Eben der kommunalen Spitzenverbände wieder verworfen. Trotz dessen der Vorschlag zu geringfügigen Verschiebung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen zu Gunsten der Landkreise führt, erachtete es die Landesgeschäftsstelle als sinnvoll, diesen Vorschlag als Kompromisslösung in die weiteren Verhandlungen einzubringen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seiner 50. Sitzung am 31.08.2016 u.a. mit dieser Verteilungsfrage befasst und spricht sich trotz der Einwendungen der kreisfreien Städte mehrheitlich dafür aus, dem Präsidium zu empfehlen, auf Basis des Kompromissvorschlages in die weiteren Beratungen zum FAG 2017 zu gehen.

Fiktive /fixe Hebesätze

Der Koalitionsvertrag hält hinsichtlich der Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2017 fest, dass für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen bei den Realsteuern vom

derzeitigen gewogenen Durchschnitt der Hebesätze auf fiktive bzw. fixe Hebesätze umgestellt wird, um hierüber weitere Anreize für die einzelnen Kommunen zu geben, ihre Haushaltssituation eigenständig zu gestalten. Sowohl das Präsidium als auch der Haushalts- und Finanzausschuss haben in der Vergangenheit die Einführung fixer Hebesätze abgelehnt, weil man befürchtete, dass das Land im Sinne einer Benchmarkbetrachtung mit anderen Bundesländern bei der Festsetzung der fixen Hebesätze über dem gewogenen Durchschnittshebesatz ansetzt. Dies ist jedoch beim neuen FAG nicht zu befürchten. Vielmehr soll ein Rückgriff auf die gewogenen Durchschnittshebesätze laut Realsteuervergleich 2014 erfolgen, wobei eine Aufrundung auf volle 10 Prozentpunkte vorgenommen wird.

Nach dem Realsteuervergleich 2014 belaufen sich die gewogenen Durchschnittshebesätze 2015 wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Realsteuer	Durchschnittlich gewogene Hebesätze		
	Kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden	Land
Grundsteuer A	250	312	315
Grundsteuer B	491	374	404
Gewerbsteuer	450	346	363

Nach dem Realsteuervergleich 2015 belaufen sich die gewogenen Durchschnittshebesätze 2015 wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Realsteuer	Durchschnittlich gewogene Hebesätze		
	Kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden	Land
Grundsteuer A	250	316	315
Grundsteuer B	491	377	404
Gewerbsteuer	450	343	363

Demgegenüber rechnet das MF LSA auf Arbeitsebene bei der Fortschreibung des FAG 2017 mit fixen Hebesätzen in Höhe der geglätteten bzw. auf volle 10 Prozentpunkte aufgerundeten gewogenen Hebesätze 2014. Diese betragen bei den kreisfreien Städten bei der Grundsteuer A 250, bei der Grundsteuer B 490 und bei der Gewerbsteuer 450 sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden bei der Grundsteuer A 320, bei der Grundsteuer B 380 und bei der Gewerbsteuer 350.

Da sich somit die bisherigen Befürchtungen des Verbandes nicht bestätigt haben, hat sich auch der Haushalts- und Finanzausschuss am 31.08.2016 mehrheitlich dafür ausgesprochen, dem Präsidium zu empfehlen, der Einführung fixer Hebesätze grundsätzlich zuzustimmen, wobei für die kreisangehörigen Gemeinden, welche aufgrund von Gebietsänderungsverträgen eine Anpassung der Hebesätze (noch) nicht vornehmen können, eine gesetzliche Sonderregelung gefordert wurde. Wie dies umgesetzt werden kann, wird derzeit durch die Landesgeschäftsstelle geprüft.

Finanzkraftumlage (§ 12 Abs. 3 FAG)

Der Koalitionsvertrag legt fest, dass die von allen Gemeinden gezahlte allgemeine Finanzausgleichsumlage ab 2017 gezielt den steuerschwächeren kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll. Da auch hier im Koalitionsvertrag nicht die Formulierung eines

Prüfauftrages gewählt wurde, enthält der Gesetzentwurf für das FAG ab 2017 eine geänderte Regelung zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden. Diese sieht die Abschaffung der bisherigen Schlüsselzuweisungen A vor. Stattdessen wird in einer ersten Stufe 70 v.H. der Differenz zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl ausgeglichen (SZ). Auf die Summe aus den so ermittelten Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahl wird dann die Finanzkraftumlage i.H.v. 10 v.H. gemäß § 12 Abs. 3 FAG von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhoben und zur ursprünglich zu verteilenden Schlüsselzuweisungsmasse addiert. Wie bisher wird dann das Schlüsselzuweisungsverfahren erneut durchlaufen. Allerdings mit der Neuerung, dass die Differenz zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl nicht wie bisher zu 70 v. H., sondern zu 80 v.H. (in 2017) und zu 90 v. H. (ab 2018) ausgeglichen wird. Diese Änderung sorgt für eine stärkere Umverteilung der Schlüsselzuweisungen von steuerstarken zu steuerschwachen Gemeinden.

Der SGSA hat hierzu bisher keine Beschlusslage. Auch der Haushalts- und Finanzausschuss hat hierzu am 31.08.2016 keine Position abgegeben.

Zusätzlich zur den Ausführungen im Koalitionsvertrag wurde zudem eine Erhöhung der Finanzkraftumlage auf bis zu 20 v.H. geprüft. Sowohl der Landkreistag als auch der Städte- und Gemeindebund haben diese Erhöhung der Finanzkraftumlage ablehnt, weshalb auf eine Anhebung im Gesetz verzichtet werden soll.

Ausreichung der Schlüsselzuweisung an die Verbandsgemeinden

Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass Verbandsgemeinden eigene Schlüsselzuweisung für ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 90 Abs. 1 KVG in erforderliche Höhe erhalten sollen. Aufgrund von Proberechnungen und ausführlichen Prüfungen, die zahlreiche Komplikationen zum Vorschein brachten, die zu einer enormen Verkomplizierung des Finanzausgleichsgesetzes geführt hätten, wurde die Aufteilung der Schlüsselzuweisungen derzeit nicht vorgenommen. Eine zunächst vom MF LSA angedachte vollständige Überführung der Schlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeinden hätte sich nicht mit der bisherigen Beschlusslage des SGSA gedeckt. Die Landesgeschäftsstelle plädiert ebenfalls aufgrund der nun hervorgetretenen Probleme zunächst für eine Beibehaltung des Status Quo.

Das Präsidium sollte sich hierzu am 26.09.2016 positionieren.

Als Alternative soll nach Vorstellung des Landes die Investitionspauschale komplett auf die Verbandsgemeinden übertragen werden. Derzeit regelt § 16 Abs. 3 FAG, dass die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält. Zukünftig geht die Investitionspauschale damit vollständig an die Verbandsgemeinde. Soweit erforderlich erhalten die Mitgliedsgemeinden von den Verbandsgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben einen Anteil an der Investitionspauschale.

Hierzu sollte sich das Präsidium ebenfalls am 26.09.2016 positionieren.

Umstellung der Grundlagen für die Kreisumlage

Der Koalitionsvertrag hält weiterhin fest, dass die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage auf die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vergangenen Jahres umgestellt werden. Durch das Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 18.12.2012 wurde ab 2013 festgelegt, dass als Umlagegrundlagen nicht mehr die Schlüsselzuweisung des vorvergangenen Jahres, sondern die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres zur Kreisumlageberechnung herangezogen werden. Der Landkreistag hat stets darauf hingewiesen, dass die Landkreise die FAG-Zahlungen an die kreisangehörigen Gemeinden angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln können und sie auf die Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen sind. Dies geschah in der Vergangenheit häufig erst im Frühjahr des laufenden FAG-Jahres. Für die Haushaltsplanung der Landkreise sowohl für das laufende als auch das kommende Haushaltsjahr und für eine eventuell notwendige Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31.05. des jeweiligen Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, war die späte Festsetzung im FAG häufig mit Problemen verbunden. Als Kompromiss wurde im Koalitionsvertrag nun festgehalten, dass auf die Schlüsselzuweisungen nicht des vorvergangenen Jahres, sondern des vergangenen Jahres abgestellt werden soll.

Im Haushalts- und Finanzausschuss am 31.08.2016 wurde diskutiert, dass der Rückgriff der Kreisumlage auf die Schlüsselzuweisungen des laufenden FAG-Jahres mit Blick auf größerer Steuerschwankungen einen größeren Nivellierungseffekt habe und daher grundsätzlich zu begrüßen sei. Mit Blick auf die vorgesehene FAG-Festschreibung bis 2021 und der damit feststehenden Schlüsselzuweisungsmasse dürften die jährlichen FAG-Festsetzungen wesentlich früher möglich sein. Ein Rückgriff auf das Vorjahr wurde jedoch nicht akzeptiert.

Grundsicherungsgesetz

Das MF LSA ist an die kommunalen Spitzenverbände mit der Idee herangetreten, die derzeit in § 4 Abs. 1 Satz 2 Grundsicherungsgesetz (*GrSiG LSA*) vorgesehene Zuweisung in Höhe der Einsparung des Landes beim Wohngeld (56,8 Mio. Euro) in das FAG zu überführen. Zur Begründung führte das MF LSA aus, dass derzeit durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration eine monatliche Abschlagszahlung mit nachfolgender Spitzabrechnung dieser Mittel in Höhe des prozentualen Anteils der Landkreise und kreisfreien Städte an den Kosten der Unterkunft erfolgt. Dabei handelt es sich laut MF LSA nicht um gesicherte statistische Daten, sondern um (monatliche) Abfrageergebnisse. Bei der vom Land ursprünglich angedachten Überführung dieser Zuweisung in das pauschale System des Finanzausgleichs wäre das bisherige Abschlags- und Spitzabrechnungsverfahren aufgrund des dann im FAG notwendigen administrativen Mehraufwandes nicht geeignet. Daher hatte das MF LSA vorgeschlagen, im bisherigen § 7 FAG einen weiteren Absatz einzufügen und die Verteilung der 56,8 Mio. Euro ebenfalls nach dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben vorzunehmen.

Da zum einen Quantifizierungen zum Teil erheblich Verschiebungen der Zuweisungen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten offenbart haben und zum anderen auch nicht ersichtlich war, dass die Überführung in das FAG nicht mit einer entsprechenden Erhöhung der FAG-Masse einhergehen sollte, haben beide kommunale Spitzenverbände sich gegen die Überführung in das FAG ausgesprochen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss ist am 31.08.2016 der Auffassung gefolgt. Es handele sich hier um Spezialfinanzierungsgesetze. Derartige Regelungen sollten nicht in das FAG überführt werden, sondern den Fachgesetzen vorbehalten bleiben.

Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.

Magdeburg, den 06.09.2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 6 **Neues kommunales Haushaltsrecht (NKHR) – Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs; Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.11.2013 und 02.04.2014**

Anlagen Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 17.08.2016; Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; hier: Runderlasse zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs

Bisherige Beratung: 165 Sitzung des Präsidiums; TOP 8
166. Sitzung des Präsidiums, TOP 5.2

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium spricht sich dafür aus, die im Rahmen der Überarbeitung der Kommunalhaushaltsverordnung im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich und der Verrechnung von Fehlbeträgen in der 166. Sitzung des Präsidiums beschlossene Argumentation, eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz abzulehnen, beizubehalten und der Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses aus der 49. Sitzung, keine Verlängerung der Erlasse zur Erleichterung des Haushaltsaufgleiches anzustreben, zu folgen.

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) hatte mit Erlassen vom 22.11.2013 und vom 02.04.2014 ein Instrument zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs geschaffen, dass es bis einschließlich 2016 erlaubt, Defizite im Ergebnishaushalt in einem bestimmten Umfang gegen die Eigenkapitalrücklage aus der Eröffnungsbilanz zur verrechnen. In der Vergangenheit ist auch im Präsidium die Frage der Verlängerung dieser Erlasse über das Haushaltsjahr 2016 hinaus kontrovers erörtert worden. In der 165. Präsidiumssitzung hatte sich das Präsidium der Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses angeschlossen und eine Entscheidung über die Verlängerung der Anwendungsfrist des Instruments zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs zurückgestellt, weil sie erst nach einer Analyse über den Umfang der Inanspruchnahme

nahme der gewährten Erleichterung und der Beurteilung der Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung der Kommunen getroffen werden kann. Für die Entscheidung sollte auch berücksichtigt werden, ob und in welchem Umfang Erträge und Aufwendungen, wie z. B. Abschreibungen künftig in die Bedarfsermittlung für den kommunalen Finanzausgleich einfließen.

In seiner 166. Sitzung hatte sich das Präsidium zudem mit der Frage auseinandergesetzt, ob in den §§ 22 – 24 KomHVO grundsätzlich eine Verrechnung von nach 5 Jahren nicht ausgleichbaren Fehlbetragsvorträgen gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zugelassen werden sollte. Nach einer intensiven Diskussion hatte das Präsidium mit drei Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen, eine Verrechnung gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz abzulehnen.

Aus unserer jährlichen Haushaltsumfrage der vergangenen drei Jahre geht hervor, dass eine zunehmende Anzahl von Städten und Gemeinden von den Erlassen zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs Gebrauch gemacht hat. Die Anzahl der Kommunen hat sich vom Haushaltsjahr 2014 bis 2016 mehr als verdoppelt; das Verrechnungsvolumen im jeweils laufenden Haushaltsjahr verdreifacht. Viele der Städte und Gemeinden, die im Jahr 2016 eine Verrechnung ihres Haushaltsdefizites vorgenommen haben, hatten auch im Jahr 2015 und/oder 2014 hiervon schon Gebrauch gemacht. Das Verrechnungsvolumen insgesamt (Fehlbeträge im laufenden Haushaltsjahr und Fehlbeträge aus Vorjahren) hat sich von 44.204.397 Euro im Jahr 2014 auf 76.474.629 Euro im Jahr 2015 und auf 98.691.015 Euro im Jahr 2016 erhöht.

Dies belegt, dass ein enormer Vermögensverzehr zu Lasten nicht ausgeglichener Ergebnishaushalte stattfand. Dem tragenden Grundgedanken des NKHR, den Ressourcenverbrauch und –einsatz in Einklang zu bringen, um langfristig die Handlungsfähigkeit der Kommune zu erhalten und so dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, kann dieser Ansatz nicht gerecht werden. Verstärkt wird diese Diskrepanz durch die Tatsache, dass selbst die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung ausgesetzt war, solange ein Ausgleich durch Verrechnung gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz dargestellt werden konnte. Diese Verfahrensweise kann bei einer unbesesehenen Weiterführung nur in die Überschuldungsfälle führen. Probleme werden hierdurch nicht gelöst, sondern in die Zukunft verlagert.

Ein wesentlicher Grund für die prekäre Haushaltslage vieler Städte und Gemeinden ist in den vergangenen Jahren die mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewesen. Ziel muss es sein, die Gründe für die defizitären Haushalte zu beseitigen, sei es durch eigene Konsolidierungsbemühungen, die sich zumindest nach den aktuellen Vorstellungen zum FAG 2017 nicht wie bisher in einer rückläufigen Bedarfsermittlung der kommunalen Finanzausgleichsmasse widerspiegeln dürften oder eine aufgabenadäquate, angemessene Finanzausstattung der Kommunen durch das Land.

Mit Schreiben vom 17.08.2016 (Anlage) hat das Landesverwaltungsamt informiert, dass eine Verlängerung der benannten Erlasse durch das MI LSA nicht beabsichtigt ist. Es werde keine Notwendigkeit für eine weitere Verlängerung gesehen. Zielstellung sei, die Umstellung auf das doppische System in den Kommunen voranzubringen. Das Landesverwaltungsamt hält fest, dass die Anwendung der Erlasse zu einer positiveren Darstellung der Haushaltssituation führt, die strukturellen Probleme hingegen in die Zukunft verlagert würden. Daraus folge ein

Abbau von Eigenkapital mit langfristig schwerwiegenden Folgen, was dem Prinzip der Generationengerechtigkeit zu wider laufe. Es sei zwingend erforderlich, zukünftig ein eventuelles Haushaltsdefizit aus Gründen der Haushaltswahrheit und –klarheit aufzuzeigen.

Nach den Landtagswahlen vom 13.03.2016 hat auch die Landespolitik erkannt, dass sie den Kommunen eine bessere Finanzausstattung zur Verfügung stellen muss. In der Koalitionsvereinbarung wurden hierfür die Weichen gestellt. Bereits beschlossen durch den Landtag wurde am 02.09.2016 die im Koalitionsvertrag für das FAG 2016 vorgesehene Erhöhung des Finanzausgleichs um 80 Mio. Euro. Ab 2017 soll zudem die Finanzausgleichsmasse auf jährlich 1.628 Mio. Euro festgeschrieben werden. Damit einher geht, dass sich die durch die aktuelle Steuerschätzung für den Zeitraum bis 2020 unterstellten Steuermehreinnahmen ebenso wie die in diesem Zeitraum von den Kommunen erwirtschafteten Konsolidierungserfolge nicht wie bisher bedarfsmindernd auswirken. Die Kommunen können somit in den in den kommenden Jahren eine positive Entwicklung mit einer stabilen Finanzausgleichsmasse erwarten. Auch vor diesem Hintergrund hat sich der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner 49. Sitzung am 01.06.2016 dafür ausgesprochen, keine Verlängerung des Erlasses anzustreben.

Das Präsidium wird um Aussprache und Beschlussfassung gebeten.

Magdeburg, 05.09.2016
4-02-01-01 ba-kr

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 7 **Positionspapier „Städtebauförderung“**

Anlagen Entwurf eines Positionspapiers „Städtebauförderung“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt das als Anlage beigefügte Positionspapier „Städtebauförderung“.

Begründung:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA hat in seiner 47. Sitzung am 13.04.2016 beschlossen, ein Positionspapier zum Thema „Städtebauförderung“ zu erarbeiten. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Herren Baier, Hermann, Küper, Malnati, Dr. Scheidemann, Stäglin und Westrum gebildet.

Diese Arbeitsgruppe tagte am 27.06.2016 in der Landesgeschäftsstelle des SGSA unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden und Ersten Vizepräsidenten Küper. Dabei verständigte man sich auf die in das Positionspapier aufzunehmenden Punkte.

Der Entwurf des Positionspapiers wurde dann im E-Mail-Umlaufverfahren innerhalb der Arbeitsgruppe und anschließend innerhalb des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses abgestimmt.

Der Ausschuss hat darum gebeten, den Entwurf des Positionspapiers „Städtebauförderung“ dem Präsidium des SGSA zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Positionspapier soll dann Herrn Minister Webel mit der Bitte um ein Gespräch übersandt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Sitzung von Herrn Ersten Vizepräsidenten Küper.

Magdeburg, 31.08.2016
00-05-50 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26. 9. 2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Vorbereitung der 53. Kreisvorstandskonferenz am 24. 10. 2016 in Zeitz**
8.1 ***Entwurf des Verbandshaushaltes einschl. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017***

Anlagen Entwurf des Verbandshaushaltes einschl. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017
Vermögensübersicht zum 31. 12. 2015
Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 01.08.2016

Bisherige Beratung: 50. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 31. 8. 2016 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium schlägt der 53. Kreisvorstandskonferenz am 24. 10. 2016 in Zeitz vor, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandsatzung in der dem Vorbericht beigefügten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.565.700 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen von rd. 2.000 Euro führen.

Die einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträge (0,40 Euro/Einwohner) sind seit dem Haushaltsjahr 2006 stabil. Die Grundbeträge von 900 Euro (kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und seit dem Haushaltsjahr 2011 in unveränderter Höhe erhoben. Die Mitgliedsbeiträge für die außerordentlichen Verbandsmitglieder (Zweckverbände) sind letztmalig im Haushaltsjahr 2013 auf 1.000 Euro angehoben worden.

Obwohl die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (aufgrund der demografischen Entwicklung) kontinuierlich sinken und die Ausgaben (insbesondere die Personalkosten) eine steigende Tendenz aufweisen, konnte der Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren regelmäßig erreicht werden, weil die im SGSA-Eigentum stehende KOWISA Verwaltungs-GmbH (KWV) höhere Ausschüttungen an den SGSA erbrachte.

Auch für das Haushaltsjahr 2017 wird der Ausgleich des Verbandshaushaltes durch eine im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 um 35.000 Euro höhere Ausschüttung der KWV an den SGSA erreicht, die sich dann voraussichtlich auf 310.000 Euro belaufen wird.

Bei dieser Ausgangslage sollten die Mitgliedsbeiträge auch im Haushaltsjahr 2017 stabil gehalten werden.

- HHSt. 163 (Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA-Gesellschaften)

Bis zu dem im Jahr 2015 durchgeführten Rechtsformwechsel von der KOWISA GmbH & Co. KG zur KOWISA GmbH hat die KOWISA Verwaltungs-GmbH (KWV) als Komplementärin die Geschäfte der KG geführt. Der SGSA als Gesellschafter der KWV hat in diesem Zusammenhang auf der Basis von Präsidiumsbeschlüssen Einrichtungen der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und Verwaltungsdienstleistungen erbracht. Hierfür wurden im Haushaltsplan 2016 Einnahmen bei der HHSt. 163 (Erstattung Verwaltungsauslagen KOWISA-Gesellschaften) i. H. v. 6.100 Euro und bei der HHSt. 164 (Erstattung Personalkosten KOWISA-Gesellschaften) i. H. v. 41.000 Euro veranschlagt.

Nach dem Rechtsformwechsel unterstützt der SGSA nunmehr die KOWISA GmbH, die KWV und die beiden Beteiligungsgesellschaften KBA (Avacon AG) und KBE (enviaM) mit Verwaltungsdienstleistungen (Verwaltungsauslagen und Personalkosten). Die beiden bisherigen Haushaltsstellen werden in der neuen HHSt. 163 zusammengeführt. Die Aufwendungen wurden in diesem Zusammenhang neu berechnet und als Pauschale mit 59.500 Euro ermittelt (+12.400 Euro).

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Die KOWISA Verwaltungs-GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2016 wurden 275.252,25 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 275.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2017 ist eine Ausschüttung i. H. v. 310.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 200 (Zinsen aus Bankguthaben)

Am 06.02.2017 endet die Laufzeit für eine Geldanlage bei der Deutschen Kreditbank AG. Entsprechende Renditen sind derzeit nicht zu erzielen. Ausgehend von der aktuellen Entwicklung auf dem Zins- und Geldmarkt ist mit Mindereinnahmen i. H. v. 12.000 Euro zu rechnen.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen – Betriebsmittel)
- HHSt. 910 (Zuführung an Rücklagen – Betriebsmittel)

Auf die Veranschlagung der Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage am Jahresanfang und auf die betragsgleiche Zuführung am Jahresende wird im Haushaltsplan zukünftig aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit verzichtet.

- HHSt. 312 (Entnahme Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2017 rund 92.559 Euro bereitstehen. Das Präsidium hat im Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Im Rahmen des mittelfristigen Bau- und Sanierungsprogrammes war für das Haushaltsjahr 2016 die Entnahme von 28.000 Euro vorgesehen (Ersatz der Auslegware in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle, Erwerb und Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage, s. HHSt. 710). Beide Vorhaben wurden um ein Jahr verschoben und werden nunmehr im Haushaltsjahr 2017 umgesetzt.

- HHSt. 320 (Entnahme Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitungs- und Telefonanlage)

In der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage werden am 01.01.2017 rund 21.485 Euro bereitstehen. Vorgesehen ist die Entnahme von 5.000 Euro, um die erforderliche Umstellung der aktuellen ISDN-Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen erforderlichen All-IP-Anschluss zu finanzieren.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge, Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 14.000 Euro (+ 1,24 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

- HHSt. 420 (Beihilfeumlage)

Aufgrund der steigenden Gesundheitskosten ist mit einer höheren Zahlung an die Beihilfeumlagekasse beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zu rechnen (+ 3.000 Euro).

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 5.000 Euro vorgesehen. Die Deutsche Telekom AG wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2018 alle Euro-ISDN-Anschlüsse auf All-IP-Anschlüsse umstellen. Für die Anpassung der Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen All-IP-Anschluss werden 5.000,00 Euro eingeplant. Die Deckung dieser Kosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV- und Telefonanlage (HHSt. 320).

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Unter Berücksichtigung eines im Jahr 2017 geplanten Arbeitsbesuches des Präsidiums bei der Europäischen Kommission und beim Europaparlament in Brüssel wurde der Haushaltsansatz um 7.000 Euro erhöht.

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag beläuft sich im Haushaltsjahr 2016 auf 7,6 Cent/Einwohner. Der DStGB wird den Beitrag für die Mitgliedsverbände im Haushaltsjahr 2017 auf 7,95 Cent/Einwohner (+ 4,6 %) anheben. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 5.500 Euro auf 134.000 Euro erhöht.

- HHSt. 664 (Beitrag an DST)

Der Beitragssatz des Deutschen Städtetages wird um 4 % angehoben. Die Höhe des Beitrages bleibt aufgrund der sinkenden Einwohnerzahlen dennoch unverändert.

- HHSt. 669 (Vermischte Ausgaben, Verschiedenes)

Der Haushaltsansatz erhöht sich um 2.000 Euro. Ursächlich ist hier eine geplante gemeinsame Werbekampagne mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt zur Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Auf die Erläuterungen zur HHSt. 312 (Entnahme Sonderrücklage Verbandsgebäude) wird verwiesen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) sind der Ersatz der Auslegware in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle (25.000 Euro) sowie die Ersatzbeschaffung von Klingel- und Türsprechanlage (3.000 Euro) vorgesehen.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2017 voraussichtlich auf 595.430 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (5.907 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag von 589.523 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2017 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 173.503 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 28.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt.
 - b) Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen. Zuführungen sind nicht geplant.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2017 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 416.020 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2017 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2016 unverändert fort.

IV. Vorberatung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner 50. Sitzung am 31. 8. 2016 den Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan vorberaten und dem Präsidium einstimmig empfohlen, der Kreisvorstandskonferenz die Feststellung des Verbandshaushaltes 2017 vorzuschlagen.

Magdeburg, 31.08.2016
00-00-40 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26. 9. 2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Vorbereitung der 53. Kreisvorstandskonferenz am 24. 10. 2016 in Zeitz**
8.2 ***Stand der Vorbereitungen im Übrigen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Begründung:

Die 53. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt findet am Montag, dem 24. 10. 2016, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Zeitz statt. Die Einladung an die Kreisverbände, kreisfreien Städte sowie die Mitglieder des Präsidiums wird unter Einhaltung der nach der Verbandssatzung vorgeschriebenen sechswöchigen Ladungsfrist bis 9. 9. 2016 versandt.

Neben der Feststellung des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2017 steht im Mittelpunkt der Veranstaltung die Frage, ob die den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden empfohlene interkommunale Zusammenarbeit zu mehr Effizienz sowie zu einer höheren Qualität bei der kommunalen Aufgabenerfüllung führt. Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) ist dieser Frage in einer bundesweiten empirischen Untersuchung nachgegangen. Erste Ergebnisse wird Prof. Dr. Martin Rosenfeld, IWH, im Rahmen eines Vortrages mit dem Thema „Interkommunale Kooperation - Was bringt uns das? Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Untersuchung“ vorstellen. Ein weiterer Schwerpunkt soll die Diskussion über die anstehende Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2017 sein.

Im Anschluss an die Kreisvorstandskonferenz wird wie üblich ein Mittagsimbiss gereicht.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 12.09.2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 9 **Präsidium**
9.1 ***Reise des Präsidiums nach Brüssel als Klausurtagung 2017***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird vom 07. Mai 2017 bis 09. Mai 2017 eine dreitägige Reise nach Brüssel unternehmen. Die Reise ist als Klausurtagung und als Präsidiumssitzung auszugestalten.

Begründung:

Seit geraumer Zeit werden wir von den Dienststellen des Landes darauf angesprochen, dass wir bisher noch nicht die Gelegenheit genutzt haben, im Rahmen einer Studienreise die nationalen und europäischen Institutionen in Brüssel zu besuchen. Im Rahmen der Vorbereitung der Mitgliederversammlung vom 19.09.2016 haben wiederum die Institutionen uns angesprochen auf die Möglichkeiten, die sich für unser Präsidium im Rahmen einer Brüssel-Reise ergeben können. So können wir die beiden Europa-Büros unserer Bundesverbände DStGB und DST besuchen, die Landesvertretung von Sachsen-Anhalt in Brüssel und den Sachsen-Anhaltischen Abgeordneten im Europaparlament und damit dem Europa-Parlament einen Besuch abzustatten.

Die Landesgeschäftsstelle hat zunächst überlegt, wie wir am besten nach Brüssel gelangen sollten. Sinnvollerweise bietet sich eine Busreise für das Präsidium an. Der Bus sollte in Sachsen-Anhalt (Halle/ oder Dessau) an einem Sonntag früh starten. Montag und Dienstag könnten wir dann die europäischen Institutionen besuchen und Dienstagnachmittag zurückfahren. Die Fahrt dürfte etwa einfach 8 Stunden dauern. Wegen der langfristigen Vorbereitungen müssen wir bereits heute Termin und Organisation beschließen.

Magdeburg, den 12.09.2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 9 **Präsidium**
9.2 ***Organisatorische Fragen der Präsidiumsarbeit***

Anlagen Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz
§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer mit Beispielen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In den letzten Jahren haben die steuerrechtlichen Fragen einen immer breiteren Raum auch für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen eingenommen. So sind zum Beispiel Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Für Selbständige werden diese auf das gesamte freiberufliche Einkommen angerechnet. Einzelne Verbände und Organisationen haben zwischenzeitlich den ehrenamtlich Tätigen eine Regelung angeboten, dass sie Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung zusätzlich mit Umsatzsteuer auszahlen, damit der Empfänger im Netto auf den gleichen Betrag kommt, wie wenn er nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Die geschuldete Umsatzsteuer wird nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenen Umsatzsteuer

- im vergangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und
- im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die für Kleinunternehmer maßgeblichen Umsatzgrenzen umfassen die gesamte gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit des Unternehmers. Entsprechende Beispiele fügen wir mit einem Ausdruck von § 19 UStG für Sie als **Anlage** bei. Sämtliche ehrenamtlich erzielten Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind zusammen zu rechnen.

Für Kleinunternehmer besteht aber auch die Möglichkeit, auf die Anwendung der Sonderregelung zu verzichten und damit die Regelbesteuerung zu wählen. In dem Fall muss ein gesonderter Umsatzsteuerausweis in Höhe von 19 % in der Abrechnung erfolgen. Gleichzeitig muss die ausgewiesene Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt werden.

Weitere Befreiungstatbestände regelt § 4 Ziffer 26 UStG, wonach für ehrenamtliche Tätigkeit Ausnahmen bei der Umsatzbesteuerung gelten, wenn ein Betrag von 2400 Euro nicht überschritten wird.

Ob und in wie weit Sie von diesen Regelungen betroffen sind, können wir derzeit nicht beurteilen. Insoweit sollten Sie individuell Ihren Steuerberater in der Sache kontaktieren. Für die Aufwandsentschädigung des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten muss darüber hinaus geklärt werden, ob diese um den Anteil der Umsatzsteuer erhöht werden muss.

Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten.

Magdeburg, den 13.09.2016
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 10 **Gewährung eines Prozesskostenzuschusses für die Gemeinde Flecken Diesdorf**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Mit Schreiben vom 21.07.2016 übersandte die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 30.05.2014 und einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.06.2016.

In diesen Verfahren ging es um Klärung der Frage, ob eine in der Gemeinde Flecken Diesdorf wohnende Grundstückseigentümerin auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde zur Beseitigung des auf der Grünfläche vor ihrem Grundstück liegenden Laubs verpflichtet ist.

Das Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Klägerin nicht nur Reinigung der Grünfläche vor ihrem Grundstück betreffend den dortigen Laubbefall verpflichtet ist.

Gegen diesen Beschluss hat die Gemeinde Flecken Diesdorf, vertreten durch eine Anwaltskanzlei, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und den SGSA gebeten, dieses Beschwerdeverfahren aus dem Prozesskostenfonds des SGSA zu unterstützen.

Die von der Gemeinde Flecken Diesdorf beauftragte Anwaltskanzlei teilte der Landesgeschäftsstelle am 12.09.2016 mit, dass die Beschwerde zurückgenommen worden sei.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Eine Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Prozesskostenunterstützung ist damit entbehrlich.

Magdeburg, 31.08.2016
00-05-04 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26. 9. 2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt;
Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der KOWISA
GmbH und der KWV GmbH**

Anlagen Entwurf eines Vertrages über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die KOWISA
Entwurf eines Vertrages über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die KWV

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Verträge über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen zwischen

- a) dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) sowie***
- b) dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH (KWV)***

wird auf der Grundlage der dem Vorbericht beigefügten Entwürfe zugestimmt.

Begründung:

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) ist im Jahr 2015 durch den Rechtsformwechsel der KOWISA GmbH & Co. KG entstanden und deren Rechtsnachfolgerin. Bis dahin hat die KOWISA Verwaltungs GmbH (KWV) als Komplementärin die Geschäfte der KG geführt. Der SGSA als Gesellschafter der KWV hat in diesem Zusammenhang auf der Basis von Präsidiumsbeschlüssen Einrichtungen der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und Verwaltungsdienstleistungen erbracht. Hierfür wurden zuletzt im Haushaltsplan 2016 Einnahmen i. H. v. 47.100 Euro (brutto) veranschlagt.

Durch den Rechtsformwechsel ist die Geschäftsführerstellung der KWV entfallen. Der SGSA erbringt nunmehr seine Dienstleistungen weiterhin an die KWV, soweit sie sich auf deren eigene Zwecke beziehen und im Übrigen direkt an die KOWISA GmbH. Die sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen über Verträge zwischen den SGSA und der KOWISA sowie der KWV geregelt werden.

Die zwischen der Landesgeschäftsstelle und den beiden Gesellschaften abgestimmten Vertragsentwürfe sind beigefügt. In diesem Zusammenhang wurden die beim SGSA für die Erbringung der Verwaltungsdienstleistungen entstehenden Kosten neu berechnet und festgesetzt. Danach zahlt die KOWISA an den SGSA ein jährliches Entgelt i. H. v. 45.000 Euro netto (brutto: 53.550 Euro); die KWV zahlt an den SGSA ein jährliches Entgelt i. H. v. 5.000 Euro netto (brutto: 5.950 Euro).

Durch den Abschluss der Verträge ergeben sich für den Verbandshaushalt Mehreinnahmen i. H. v. 10.400 Euro netto (= 12.400 Euro brutto). Diese Mehreinnahmen sind im Entwurf des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagt.

Magdeburg, den 05.09.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
12.1 ***Benennung eines stellvertretenden Mitglieds im Haushalts- und Finanzausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Amtsleiterin Petra Pöschke, Stadt Schönebeck (Elbe), als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA.

Begründung:

Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Schreiben vom 08.Juni.2016 mitgeteilt, dass Frau Ursula Adler, stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA, aus dem Dienst ausgeschieden sei. Die Vertretung der Stadt Schönebeck(Elbe) zu den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA soll auf Bitte der Stadt Schönebeck(Elbe) durch die Amtsleiterin der Kämmerei/Kasse, Frau Petra Pöschke, erfolgen.

Magdeburg, den 05.09.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
12.2 ***Benennung eines stellvertretenden Mitglieds im Schul-, Kultur- und Sportausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Silke Alst, Stadt Könnern, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Die Stadt Könnern hat mit Schreiben vom 22.8.2016 mitgeteilt, dass Frau Gudrun Röhl, stellvertretendes Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA aus dem Dienst ausgeschieden sei. Die Vertretung der Stadt Könnern zu den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA soll auf Bitte der Stadt Könnern durch Frau Silke Alst, erfolgen.

Magdeburg, den 12.09.2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 13 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
13.1 ***Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt;
Benennung eines Mitgliedes in der Trägerversammlung der
ÖSA-Versicherungen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Der SGSA benennt für die Trägerversammlung der ÖSA-Versicherungen
Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras (Dessau-Roßlau).***

Begründung:

Der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt hat uns darüber informiert, dass er aufgrund satzungsrechtlicher Vorgaben Herrn Oberbürgermeister Bernd Wiegend aus der Trägerversammlung der ÖSA-Versicherungen habe abberufen müssen. Der Grund liegt in der gemeinsamen Sparkasse Halle und Saalekreis, für die bereits ein anderes Verwaltungsratsmitglied in die Trägerversammlung zwingend entsandt werden musste. Von den drei Kreisfreien Städten, die ein Mitglied in die Trägerversammlung entsenden können, kann damit faktisch nur noch die Stadt Dessau-Roßlau einen Vertreter entsenden.

Es wird um die entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Magdeburg, den 12.09.2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 13 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
13.2 ***Arbeitskreis Garnisonen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes; Benennung eines Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA entsendet Herrn Oberbürgermeister Robby Risch in den Arbeitskreis Garnisonen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Begründung:

Der DStGB hat um Neubenennung eines Mitgliedes in den Arbeitskreis „Garnisonen“ gebeten, der Fragen der Bundeswehrstandorte bespricht. Bisher war Herr Oberbürgermeister a.D. Klemens Koschig unser Vertreter in diesem Arbeitskreis. Voraussetzung ist natürlich ein Bundeswehrstandort. Diese Voraussetzung erfüllt die Stadt Weißenfels. Herr Oberbürgermeister Risch ist bereit, die Funktion zu übernehmen.

Es wird um die entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Magdeburg, den 08.09.2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 14 **Mitgliedschaft im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**

Anlagen Vorstandsliste des Vereins (Anlage 1)
Organigramm der Geschäftsstelle (Anlage 2)
Satzung des Vereins (Anlage 3)
Beitragsordnung (Anlage 4)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Meinungsbildung,
Beitritt ja oder nein?*

Begründung:

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. wirbt seit einigen Jahren darum, alle kommunalen Spitzenverbände als Mitglieder zu bekommen. Bisweilen haben wir uns in der Sache zurückgehalten, weil einerseits unsere kreisfreien Städte ihrerseits selbst Mitglied sind, andererseits der Landkreistag Sachsen-Anhalt gemeinsam mit uns diese Front gehalten hat. Nach einem erneuten Gespräch zwischen dem Landkreistag und dem Geschäftsführer der Deutschen Vereins, Michael Löher, ist nunmehr der Landkreistag dem Verein zum 01.01.2017 beigetreten.

Zum Hintergrund: Herr Löher ist sozusagen „Wahl-Sachsen-Anhalter“ und als Mitarbeiter des sachsen-anhaltischen Sozialministeriums für die Tätigkeit beim Deutschen Verein beurlaubter Beamter. Herr Löher ist nicht nur in der sozialen Szene gut vernetzt, sondern durch seine Tätigkeit in Sachsen-Anhalt, auch in unserem Bundesland. Der Verein erstellt auch Rechtsgutachten für seine Mitglieder. Anstehende Reformen (SGB VIII) dürften maßgeblich auch vom Deutschen Verein beeinflusst werden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der SGSA fast der einzige kommunale Spitzenverband ist, sollte diese Entscheidung abgewogen werden. Auch wenn die Geschäftsstelle selbst personell nicht in der Lage ist, Gremien des Vereins zu besetzen, so können doch ggf. als Vertreter des SGSA Sachkundige aus den Mitgliedsgemeinden entsandt werden.

Der Verein bezeichnet sich selbst als „Forum des Sozialen“. Er hat rund 2000 Mitglieder und will wirksame Impulse für die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen in Deutschland setzen. Der Verein hat eine umfangreiche Internet-Präsentation unter www.deutscher-verein.de, die die gewaltige Organisation erkennen lässt. Den derzeitigen Vorstand entnehmen Sie bitte der beigefügten Vorstandsliste (Anlage 1). Eine große Geschäftsstelle bearbeitet praktisch alle Fragen des Sozialrechts und des Sozialwesens (Anlage 2, Organigramm). In einer Satzung (Anlage 3) werden die Ziele des Vereins und seine innere Organisation beschrieben.

Für den SGSA würde eine Mitgliedschaft nach der gültigen Beitragsordnung (Anlage 4) der Jahresbeitrag bei 103 Euro liegen.

Es wird um Entscheidung gebeten.

Magdeburg, 31.08.2016
11-20-02 li-bo

Präsidiumssitzung Nr.	171
Datum:	26. 9. 2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 15	Mitteilungen
15.1	<i>Amtsangemessene Besoldung und Aufhebung der Regelungen zur Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	./.

In der Koalitionsvereinbarung vom 24. 4. 2016 für die 7. Wahlperiode des Landtages wurde insbesondere vereinbart, die Beamtenbesoldung noch im Jahr 2016 entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation anzupassen und die Kostendämpfungspauschale für die Beihilfe und die Heilfürsorge zum 1. 1. 2017 ersatzlos zu streichen.

Die Landesregierung hat am 26. 7. 2016 den entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16. 8. 2016 gegeben.

Vorausgegangen waren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. 5. 2015 zur R1-Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt sowie vom 17. 11. 2015 zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2011 im Freistaat Sachsen. In beiden Fällen wurde die Verfassungswidrigkeit festgestellt. Daraus hat die Landesregierung Handlungsbedarf in Bezug auf alle Beamtengruppen abgeleitet. Um die Unteralimentation zu beseitigen ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, eine prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W für die Jahre 2008 bis 2012 und für das Jahr 2014 an die Landes- und Kommunalbeamten zu leisten, die Widerspruch gegen Höhe der Besoldung eingelegt hatten.

Für die große Mehrheit der Beamten, die keinen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Besoldung nicht amtsangemessen ist, soll eine entsprechende prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes am 1. 4. 2011 bis 31. 12. 2014 (etwa 1,45 % des jeweiligen Grundgehaltes)

rückwirkend gewährt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe sowie zum Besoldungseinbehalt in der Heilfürsorge (insbesondere Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst) ab 1. 1. 2017 aufgehoben werden. Darüber hinaus sollen die Kürzungen der festgesetzten Beihilfen um eine Kostendämpfungspauschale für beihilfefähige Aufwendungen im Jahr 2014 erstattet werden. Ab dem Jahr 2015 ist nach Auffassung der Landesregierung die Besoldung der Beamten in Sachsen-Anhalt verfassungskonform.

Wegen der Einzelheiten wird auf das E-Mail-Rundschreiben von 27. 7. 2016 verwiesen (www.kommunales-sachsen-anhalt.de, SGSA-Mitgliederservice, E-Mail-Rundschreiben).

Nach Beteiligung der Verbandsmitglieder haben die kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 16. 8. 2016 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben vorgetragen. Die beabsichtigten Nachzahlungen der Dienstbezüge und die Streichung der Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2017 sind ein richtiger Schritt, die Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes zu verbessern. Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt werden folgen müssen. Die Stellungnahme ist ebenfalls in unser Internetangebot eingestellt (www.kommunales-sachsen-anhalt.de, SGSA-Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Stellungnahmen).

Magdeburg, 31.08.2016
00-06-59 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26. 9. 2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 15 **Mitteilungen**

15.2 ***Erneute amtsärztliche Begutachtung des wegen Dienst-
unfähigkeit in den Ruhestand versetzten Referenten
Thomas Wolf***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 149. Präsidiumssitzung am 9. 7. 2012 (TOP 13.3)
151. Präsidiumssitzung am 5. 11. 2012 (TOP 8)
152. Präsidiumssitzung am 21. 1. 2013 (TOP 7.3)

Herr Referent Thomas Wolf wurde wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31. 1. 2013 in den Ruhestand versetzt. Im Rahmen des Aufhebungsvertrages vom 13. 12. 2012 wurde nach Ablauf von zwei Jahren eine Nachbegutachtung vereinbart.

Die Landesgeschäftsstelle hat das Gesundheits- und Veterinäramt (Amtsärztlicher Dienst) der Landeshauptstadt Magdeburg am 8. 1. 2015 schriftlich mit der erneuten Begutachtung von Herrn Wolf beauftragt.

Das mit Datum vom 7. 6. 2016 erstellte amtsärztliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Herr Wolf infolge seines körperlichen Gebrechens und wegen der Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten fortführend unfähig ist. Dieses wurde auf Dauer festgestellt, da entsprechend der amtsärztlichen Lehrmeinung signifikant mit keiner Besserung des Gesundheitszustandes und der damit verbundenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Herrn Wolf zu rechnen ist. Eine Nachbegutachtung wird aus amtsärztlicher Sicht nicht für notwendig erachtet.

Das Ergebnis wurde dem Kommunalen Versorgungverband Sachsen-Anhalt mitgeteilt, der mit Schreiben vom 27. 6. 2016 bestätigt hat, dass die Zahlung der Versorgungsbezüge für Herrn Wolf weiterhin übernommen wird.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, 31.08.2016
10-30-08 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26. 9. 2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 15 **Mitteilungen**

15.3 ***Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt; Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Herrn Stefan Dammhayn ist als Bürgermeister der Stadt Bad Schmiedeberg mit Ablauf des 31. 7. 2016 in den Ruhestand getreten. Damit ist er gleichzeitig als stellvertretendes Mitglied aus dem Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) ausgeschieden. Der KVSA hat den SGSA um einen Vorschlag für die im Rahmen der Verbandsversammlung am 7. 12. 2016 vorgesehene Nachwahl gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat als stellvertretendes Mitglied für den Vorstand des KVSA Herrn Bürgermeister Mario Braumann, Stadt Könnern, vorgeschlagen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, 31.08.2016
10-30 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26. 9. 2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 15 **Mitteilungen**
15.4 ***Vorschläge für die Sozialversicherungswahlen 2017***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat den SGSA um Vorschläge für die einzureichenden Arbeitgeberlisten zu den Wahlen für den Verwaltungsrat der Allgemeinen Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt (AOK), für die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV) und für die Vertreterversammlung der Feuerwehrunfallkasse Mitte (FUK) gebeten.

Durch die Landesgeschäftsstelle wurden dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt vorgeschlagen:

- a) als Mitglied für den Verwaltungsrat der AOK
Herr Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr,
Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- b) als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung der DRV
Herr Bürgermeister Dirk Könnecke, Stadt Lützen
- c) als Mitglied der Vertreterversammlung der FUK
Frau Referentin Elke Kagelmann, Landesgeschäftsstelle sowie als
stellvertretendes Mitglied
Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, 01.09.2016
4-07-01-02 ba-kr

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 15 **Mitteilungen**
15.5 ***Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes
Sachsen-Anhalt zur Lärmkartierung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 146. Sitzung am 30.01.2012 (TOP 9)
151. Sitzung am 05.11.2012 (TOP 6)
166. Sitzung am 12.10.2015 (TOP 13)
167. Sitzung am 30.11.2015 (TOP 6.1)

Die Gemeinde Wolmirsleben (Verbandsgemeinde Egelner Mulde) hat ein Musterverfahren zur Klärung der Fragen geführt, ob die Gemeinden für die Lärmkartierung zuständig sind und ob ihnen für die Erstellung der Lärmkarten vom Land ein Mehrbelastungsausgleich zu gewähren ist.

In seiner 151. Sitzung am 05.11.2012 beschloss das Präsidium, diese Musterklage mit bis zu 1.000 EUR zu unterstützen.

Mit Urteil vom 02.09.2015 wies das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage der Gemeinde Wolmirsleben ab. Das Gericht hat jedoch die Berufung zugelassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung aufweise und noch keine obergerichtliche Entscheidung zu der aufgezeigten Problematik vorliege.

Die Gemeinde Wolmirsleben stellte daraufhin einen Antrag auf Finanzierung der Gerichtskosten für das Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt. In seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 gab das Präsidium diesem Antrag in Höhe von 356 EUR unter der Bedingung statt, dass die Berufung nicht erfolgreich sein sollte.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 14.07.2016 die Berufung der Gemeinde Wolmirsleben kostenpflichtig zurückgewiesen. Die Entscheidung ist mittlerweile rechtskräftig.

Damit ist für das Land Sachsen-Anhalt geklärt, dass die Städte und Gemeinden zur Erstellung von Lärmkarten zuständig sind und durch die Übertragung dieser Aufgabe vom Bund auf die Gemeinden das landesrechtliche Konnexitätsprinzip nicht verletzt ist.

Mit Rundschreiben vom 24.08.2016 haben wir die Mitglieder des SGSA darüber informiert.

Magdeburg, den 07.09.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 15 **Mitteilungen**

15.6 ***Auswahlkommission Landesgartenschau 2022;
Benennung eines Vertreters des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat mit Schreiben vom 22.08.2016 die Landesgeschäftsstelle gebeten, einen Vertreter in die Auswahlkommission für die Bewerbungen zur Landesgartenschau 2022 vorzuschlagen. Die Landesgeschäftsstelle hat Herrn Dezernenten Andreas Heinrich, Stadt Wernigerode für die Übernahme dieser Aufgabe vorgeschlagen. Herr Heinrich war in der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau in Wernigerode im Jahr 2006 städtischer Geschäftsführer der gegründeten Gesellschaft und kann seine umfangreichen Erfahrungen in diese Aufgabe einbringen.

Magdeburg, den 31.08 .2016

Präsidiumssitzung Nr. 171
Datum: 26.09.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 15 **Mitteilungen**

15.7 ***Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Aufnahme,
Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und
Flüchtlingen***

Anlagen - KNSA-Beiträge Nr. 187/2016, 225/2016 und 280/2016
- Infobrief „Flucht und Integration“ (Nr. 1 Juli 2016) der Bundesregierung

Bisherige Beratung: ./.

1. Integrationsgesetz verabschiedet

Der Bundestag hat am 07.07.2016 das Integrationsgesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Integrationsgesetz mit den vom Bundestag beschlossenen Änderungen am 08.07.2016 zugestimmt. Das Integrationsgesetz sowie die Verordnung zum Integrationsgesetz sind im Bundesgesetzblatt I Nr. 39 vom 05.08.2016, S. 1939 ff. verkündet.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es sieht ein umfangreiches Maßnahmenpaket nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ vor, um eine bessere Integration von Flüchtlingen in Deutschland zu erreichen. Darunter fällt insbesondere die Einführung einer befristeten Wohnsitzauflage, die Stärkung des Spracherwerbs, die Ausweitung der Orientierungskurse sowie die möglichst frühzeitige Qualifizierung und Beschäftigung der Geflüchteten. So werden unter anderem für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – mit Ausnahme von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von „vollziehbar ausreisepflichtigen Personen“ – zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen. Ferner können Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete leichter eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren. Zugleich wird eine Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge von Integrationsleistungen abhängig gemacht.

Im Einzelnen ist auf folgende Regelungen des Integrationsgesetzes hinzuweisen:

- Zum einen kann in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG das Aufenthaltsrecht einmalig um sechs Monate verlängert werden, wenn Flüchtlinge eine betriebliche Ausbildung abbrechen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. Auf diese Weise

wird einem übermäßigen Abhängigkeitsverhältnis der oder des Auszubildenden zur Ausbildungsstätte vorgebeugt.

- Zum anderen ist in § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zur Wohnsitzauflage nun vorgesehen, dass die Versorgung mit regulärem Wohnraum für vorübergehend untergebrachte Geflüchtete nicht zwingend an einem anderen Ort erfolgen muss, sofern die Grundlage für eine gelingende Integration auch mit der vorhandenen Unterbringung vor Ort erreicht werden kann. Zum anderen stellt § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthG klar, dass nicht allein das Vorhandensein von angemessenem Wohnraum eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung rechtfertigt, sondern vor allem die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Ausbildungs- oder Studienplatzes an einem anderen Ort möglich ist.

Die ursprüngliche Regelung in § 12a Abs. 2 AufenthG-E sollte es den Länderbehörden im Falle prekärer und damit integrationshemmender Wohnverhältnisse in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ermöglichen, Betroffene innerhalb kurzer Frist an einen anderen Ort zuzuweisen, um auch in dieser Lage die integrationspolitisch vorrangigen Wohnraumversorgung sicherzustellen.

Die übrigen Regelungen zur Wohnsitzauflage in § 12a AufenthG bleiben unverändert. So begründet § 12a Abs. 1 AufenthG für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel. Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und damit bereits einen wichtigen Beitrag zur Integration erbringen, werden von der Regelung nicht erfasst bzw. es wird eine bestehende Verpflichtung auf Antrag des Betroffenen nachträglich aufgehoben. Die Regelung wird nur solche Personen erfassen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Absatz 3 enthält eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung im Einzelfall, wenn die Wahrung der wesentlichen Belange: Wohnraum, Sprache und Arbeitsmarkt erleichtert werden kann.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für ein alternatives Zuzugsverbot in Ballungsräume. Absatz 5 enthält eine Härtefallregelung.

Den Ländern wird in Absatz 8 eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung insbesondere des Verfahrens erteilt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Verpflichtung zur Wohnsitznahme bzw. die Dauer eines Zuzugsverbots auf drei Jahre befristet.

Das verabschiedete Integrationsgesetz greift auf wesentliche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene auf und ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die darin enthaltene Wohnsitzauflage hat eine besondere Bedeutung für die Kommunen. Diese brauchen Planungssicherheit, um die bevorstehende Herkulesaufgabe „Integration“ meistern zu können. Nun sind die Bundesländer gefordert, ihre Umsetzung zügig in die Hand nehmen und ihre konkrete Ausgestaltung für die die Verteilung der Flüchtlinge in einem gemeinsamen Konzept mit ihren Kommunen vorzunehmen.

Auch in Sachsen-Anhalt gibt es erste Überlegungen zur Schaffung einer Wohnsitzauflage, die das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt voraussichtlich in der nächsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Unterbringung und Asylverfahren am 26.09.2016 vorstellen wird.

In der kommunalpolitischen Gesprächsrunde des Innenministers mit der Landrätin, den Landräten und Oberbürgermeistern der drei kreisfreien Städte am 29.08.2016 wurde mehrheitlich eine landkreisbezogene Wohnortzuweisung präferiert. Über die weiteren Entwicklungen werden wir informieren.

Hinsichtlich der Einzelheiten siehe auch die Beiträge Nr. 187, 225 und 280 in den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt 2016, s. [Anlage](#).

2. Neues Informationsangebot der Bundesregierung zur Flüchtlingspolitik

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Informationsplattform Flüchtlingspolitik aufzubauen. In diesem Zusammenhang ist der erste entsprechende Infobrief „Flucht und Integration“ (Nr. 1 Juli 2016) erschienen, s. [Anlage](#). Darin richtet sich das Bundeskanzleramt mit aktuellen Fakten und Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene an all die Multiplikatoren in Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen, die täglich ihren Beitrag zum Gelingen der Integration leisten. Gemeinsam soll die Integration derjenigen Menschen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt, die dauerhaft in Deutschland bleiben, so schnell wie möglich vorangebracht werden.

3. Aktuelle Entwicklungen / Flüchtlingszahlen

Die Zahl der in Deutschland und damit auch in Sachsen-Anhalt um Asyl nachsuchenden Personen war im Verlauf des Jahres 2015 auf ein historisch hohes Maß von rd. 1,1 Mio. Menschen gestiegen. Im Jahr 2016 ist bislang – im Vergleich zu Herbst 2015 – ein Rückgang der Flüchtlingszahlen zu beobachten.

In Sachsen-Anhalt wurden 2016 bislang insgesamt 16.481 Asylanträge gestellt (davon 16.160 Erstanträge und 321 Folgeanträge – Stand: 31.07.2016).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat bis zum 31.07.2016 bundesweit 468.762 Erstanträge entgegengenommen. Die meisten Erstanträge im Jahr 2016 wurden aus den folgenden drei Ländern erfasst: Syrien mit 196.028 Erstanträgen (41,8 % aller Erstanträge), Afghanistan mit 79.442 Erstanträge (16,9 % aller Erstanträge) und Irak mit 66.143 Erstanträgen (14,1 % aller Erstanträge).

Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 195.723 Erstanträge gestellt; dies bedeutet einen Anstieg der Antragszahlen um 139,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Folgeanträge halbierte sich im ersten Halbjahr 2016 gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (22.498 Folgeanträge, -51,7 %) auf 10.858 Folgeanträge. Damit nahm das Bundesamt insgesamt 479.620 Asylanträge im Halbjahr 2016 entgegen; im Vergleich zum Vorjahr mit 218.221 Asylanträgen bedeutet dies eine Erhöhung der Antragszahlen um +119,8 %.

Insgesamt wurden 336.051 Erst- und Folgeanträge im ersten Halbjahr entschieden, davon: Syrien mit 161.053 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 98,1 %), Albanien mit 27.446 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 0,4 %) und Irak mit 21.510 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 77,8 %).

Bei einem Vergleich mit dem Vorjahreswert (136.418 Entscheidungen) hat sich die Zahl der Entscheidungen um +146,3 % erhöht. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer liegt für das bisherige Berichtsjahr 2016 bei 61,8 % (207.808 positive Entscheidungen von insgesamt 336.051).

Ende Juli 2016 lag die Zahl der anhängigen Verfahren bei insgesamt 526.276 Verfahren. Im Vergleich zum 31.07.2015 (254.559 anhängige Verfahren) hat sich die Zahl der beim Bundesamt anhängigen Verfahren mehr als verdoppelt (+106,7 %).

Die Zahl aller Bundesamtsentscheidungen (Erstanträge, Folgeanträge, Widerrufsprüfverfahren und Wiederaufnahmeverfahren) stieg von 144.344 Entscheidungen im Berichtszeitraum des Vorjahres auf 338.709 Entscheidungen im bisherigen Berichtszeitraum für das Jahr 2016 an; dies stellt eine Erhöhung um 134,7 % dar.

Quelle: Asylgeschäftsstatistik 7/2016 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge